

Geschäftsordnung des Beirates für das Stadtmarketing der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele und Aufgaben.....	2
§ 2	Mitglieder	2
§ 3	Vorsitz	2
§ 4	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	3
§ 5	Beratung, Beschlussfassung.....	3
§ 6	Interessenskollisionen	3
§ 7	Vertraulichkeit	3
§ 8	Hinzuziehung weiterer Personen.....	4
§ 9	Entschädigung	4
§ 10	Umsetzung, Veröffentlichung.....	4
§ 11	Niederschrift.....	4
§ 12	Änderung der Geschäftsordnung	5
§ 13	Inkrafttreten	5

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Im Beirat arbeitet die Stadt Beckum mit dem Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V., der City.Initiative.Beckum e. V., dem Gewerbeverein Neubeckum e. V. sowie dem Verein Beckumer Industrie e. V. zusammen. Dabei sollen das öffentliche und private Engagement für die weitere Entwicklung der Stadt gebündelt und gemeinsame Ziele verfolgt werden.

Der Beirat dient dabei als Kommunikationsplattform zwischen der Stadt Beckum und den unter § 2 dieser Geschäftsordnung genannten übrigen Mitgliedern.

- (2) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Gemeinsame Ausgestaltung und Fortführung des Stadtmarketingprozesses im Stadtgebiet,
 - b) Unterstützung bei der Sponsoringakquisition,
 - c) Planung der Durchführung und Finanzierung von gemeinsamen Projekten.

§ 2

Mitglieder

- (1) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an:
 - 1 Mitglied des Hotelier- und Wirtevereins für ein gastfreundliches Beckum e. V.,
 - 1 Mitglied der City.Initiative.Beckum e. V.,
 - 1 Mitglied des Gewerbevereins Neubeckum e. V.,
 - 1 Mitglied des Vereins Beckumer Industrie e. V.,
 - 2 Mitglieder des Rates der Stadt Beckum,
 - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Beckum.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Vereine berufen jeweils 1 Person als stellvertretendes Mitglied für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung. Der Rat der Stadt Beckum bestimmt 2 Personen aus seinen Reihen als Stellvertretungen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird durch die allgemeine Vertretung im Amt vertreten.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertretungen können jederzeit schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung aus dem Kreis des entsprechenden Mitgliedes.
- (4) Neu berufene Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sind dem Stadtmarketing der Stadt Beckum binnen 6 Wochen nach ihrer Berufung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Vorsitz im Beirat.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Rücktritt vom stellvertretenden Vorsitz ist zulässig, ohne zugleich als Mitglied des Beirats auszuscheiden.

§ 4

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist mindestens 2-mal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Termin der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden im Gebiet der Stadt Beckum statt. Vorschläge zur Tagesordnung, die der/dem Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von einem Mitglied des Beirates vorgelegt werden, sind aufzunehmen. Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Mitgliedern spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.
- (3) Die Einladung kann für Mitglieder, die dies gegenüber dem Stadtmarketing der Stadt Beckum schriftlich beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papierausfertigung erfolgen. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden. Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (4) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirates mit Stimmrecht teil sowie eine Schriftführerin/ein Schriftführer. Der Beirat kann bei Bedarf weitere Bedienstete der Verwaltung hinzuziehen.
- (5) Das Stadtmarketing der Stadt Beckum stellt die Schriftführung sowie deren Stellvertretung.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5

Beratung, Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.

§ 6

Interessenskollisionen

Interessenskollisionen einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema resultieren, sind vor Beratungsbeginn der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit in Abwesenheit der/des Betroffenen über deren/dessen Teilnahme.

§ 7

Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beirates erstellten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen. Die Informationspflichten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Hinzuziehung weiterer Personen

Für einzelne Tagesordnungspunkte können die/der Vorsitzende oder die Mitglieder weitere Personen zur Sitzung zulassen. Diese weiteren Personen sollen ihre Stellungnahme im Regelfall mündlich abgeben und begründen. Die Ausübung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen werden nicht gezahlt; es sei denn, das Stadtmarketing der Stadt Beckum hat in Ausnahmefällen der Zahlung vorab zugestimmt.

§ 9

Entschädigung

Durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungsleistungen. Kommunal- und dienstrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Umsetzung, Veröffentlichung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert den Rat der Stadt Beckum und seine Ausschüsse über die Beschlüsse des Beirates. Sie/Er holt zeitnah eine Entscheidung des Rates der Stadt Beckum oder seiner Ausschüsse zur Umsetzung der Beschlüsse ein, sofern deren Zuständigkeit vorliegt.
- (2) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Beirat mündlich in der nächsten Sitzung über die Umsetzung der Beschlüsse.
- (3) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Beschlüsse erfolgt nur im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Beirates oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beirates wird von der jeweiligen Schriftführung eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden Personen,
 - die Tagesordnung,
 - die Sitzungsdauer,
 - die Abstimmungs- und Beratungsergebnisse.
- (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführung unterschrieben und im Ratsinformationssystem hinterlegt. Mitglieder die keinen Zugriff auf das Ratsinformationssystem haben erhalten die Niederschrift als Papierfassung.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt Beckum.

§ 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 2011 außer Kraft.